

Satzung des MTV 1872 Langelsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der MTV Langelsheim ist Mitglied des Niedersächsischen Turnerbundes sowie des Landesund Kreissportbundes und führt den Namen Männerturnverein 1872 Langelsheim e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seesen unter der Nr. 759 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Langelsheim.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Gleichwohl kann dem Vorstand und Mitarbeitern des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gem. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 2.6 Der Verein unterstützt:
 - a) Pflege und Förderung des Turnens als Leibesübung,
 - b) Pflege und Förderung des Handballsports als Leibesübung,
 - c) Pflege und Förderung anderer Sportarten,
 - e) Pflege und Förderung der Jugendarbeit in den vorgenannten Sportarten,
 - f) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in den vorgenannten Sportarten,
 - g) Pflege und Wahrung des Brauchtums in freiheitlich kameradschaftlichem Sinn als Bestandteil unseres Volkslebens.
- 2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann und jede unbescholtene Frau werden.
- 4.2 Wer dem Verein beitreten will, muss sich beim Vorstand schriftlich anmelden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
- 4.3 Jugendliche können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein besonders hervorgehoben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.2 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen,
 - a) wenn die Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben länger als 6 Monate nach Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist;
 - b) wenn die Satzung und die Beschlüsse des Vereins nicht beachtet werden;
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die in § 4.1. genannten Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung
 - b) aktives und passives Wahlrecht ab 18 Jahren
 - c) das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) zur Zahlung der fälligen Beiträge;
 - b) zur Befolgung der Bestimmungen der Satzung.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

- 9.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 9.2 Beiträge können auf Antrag vom Gesamtvorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
- 9.3 Für die Mitgliedsbeiträge sollte möglichst ein Bankeinzug erteilt werden.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Jahreshauptversammlung

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sportwart und dem Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand leitet selbständig die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen, nicht der Jahreshauptversammlung vorbehaltenen Fragen, in der Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen über die Verwendung verfügbarer Mittel laut Haushaltsplan, Anberaumung von Jahreshauptversammlungen, besonderer Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks und der Festsetzung von Eintrittsgeldern.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 11.4 Die Rechnungsführung und das gesamte Kassenwesen obliegt dem Geschäftsführer. Sämtliche Geldgeschäfte sind über ihn abzuwickeln. Ausgaben, die über die angesetzten Beträge gemäß Haushaltsplan hinausgehen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 11.5 Unterkassen und Konten können eingerichtet werden. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand alle drei Monate zu kontrollieren. Diese Ausgaben bedürfen nicht der Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 11.6 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen verwendet werden.
- 11.7 Der Schriftführer ist zur Abfassung aller Schriftstücke verpflichtet, die die Verwaltung des Vereins erfordert.
 - Des weiteren sind über alle Sitzungen des Vorstandes und über die Jahreshauptversammlung Niederschriften zu fertigen und in den jeweils folgenden Sitzungen oder Versammlung zur Genehmigung zu verlesen. Niederschriften sind von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 11.8 Die Abteilungsleiter der angebotenen Sportarten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Angeboten werden derzeit:
 - Faustball
 - Gymnastik
 - Handball
 - Kegeln
 - Leichtathletik
 - Prellball
 - Schwimmen
 - Turnen

§ 12

Jahreshauptversammlung

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Alternativ genügt als Einladung ein vom Schriftführer unterzeichneter Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins.
- 12.2 In der Jahreshauptversammlung, die in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres erfolgen muss, hat der Vorstand u.a. den Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht zu erstatten.
- 12.3 Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 13 Ältestenrat

13.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern die dem Vorstand nicht angehören dürfen und wird während der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt.
Er hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und besonders bei Streitigkeiten schlichtend einzuwirken.

§ 14 Abstimmungen

- 14.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung/außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 14.2 Diese Satzung kann von der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Dem Antrag müssen ¾ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Langelsheim nach § 45 (1) BGB.

 Die Stadt Langelsheim hat das Vermögen des aufgelösten Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.
- 16.2 Die vorliegende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung

vom 21.02.2003

angenommen.

Die 1. Änderung (§ 15.2) wurde durch Beschluss der JHV vom 05.03.2004 genehmigt. Die 2. Änderung (§ 2.5 – 2.7) wurde durch Beschluss der JHV vom 14.03.2024 genehmigt.